

Lastenzuschuss

Einkommensschwächere Haushalte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Lastenzuschuss als staatlichen Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung eigenen Wohnraums. Lastenzuschuss erhalten Eigentümer

- eines Eigenheimes
- einer Eigentumswohnung
- einer Kleinsiedlung
- eines landwirtschaftlichen Betriebes
- und Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

Die Höhe des Lastenzuschusses ist abhängig von:

- Anzahl der Familienmitglieder im Haushalt
- Höhe des Familieneinkommens
- Höhe der Belastung für den Wohnraum. Bei der Berechnung wird allerdings nur der maßgebliche Höchstsatz nach dem Wohngeldgesetz zugrunde gelegt. Der Höchstsatz für die Belastung ist abhängig von der Mietstufe der Wohngemeinde, Anzahl der Haushaltsmitglieder

Antragstellung

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Welche Unterlagen im Einzelnen für die Bearbeitung notwendig sind, können Sie dem Merkblatt zum Wohngeld entnehmen.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, denn Wohngeld wird nur vom Beginn des Monats berechnet, in dem der Antrag in der Behörde eingegangen ist. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Im Einzelfall kann es sein, dass der für Sie zuständige Sachbearbeiter um die Vorlage weiterer Unterlagen/Belege bittet.

Ausgeschlossene Personen

- Leistungen des Arbeitslosengeldes 2 und des Sozialgeldes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das diese für anwendbar erklärt
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Die Antragsberechtigung vom Lastenzuschuss ausgeschlossenen Familienmitgliedern in Mischhaushalten bleibt unberührt.